

AMTSBLATT

des KREISES PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 7. Pińczów, am 20. Juli 1916.

INHALT (125—160). PERSONALIEN. 125. Allerhöchste Auszeichnung. — GEMEINDEWESEN. 126. Gemeinde- und Ortschaftskassen. — KULTUSWESEN. 127. Erleichterungen im Grenznahverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches. — SCHULWESEN. 128. Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen. — 129. Fortbildungskurse für Lehrer auf dem flachen Lande. — 130. Anerkennung für Lehrer des hies. Kreises. — 131. Spiele für die Schuljugend. — 132. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów. — 133. Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums in Kielce. — SANITÄTSWESEN. 134. Subventionierung des Krakauer Fürstbischöflichen Komitees. — 135. Eröffnung der Badeanstalt in Busk. — WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN. 136. Aufstellung der Schätzungskommissionen zwecks Festsetzung der durch die Kriegsereignisse in den Dörfern und Ortschaften verursachten Schäden. 137. Amortisierung der in Verlust geratenen Bescheinigungen. — 138. Die Landwirtsgesellschaft.— 139. Brennnessel Sammeln. — 140. Beschlagnahme von Raps. — VERSICHERUNGSWESEN. 141. Tätigkeitsaufnahme der Gegenseitigen Gebäude-Feuerversicherungsgesellschaft. — 142. Versicherungsgesellschaft „SNOP“. — 143. Lebensversicherung. — HANDEL. 144. Erhebungsspesen auf Aus- und Einfuhrzertifikate. — 145. Beschlagnahme von Glyzerin.— FINANZWESEN. 146. Umrechnungskurs des Rubels. — 147. Stempel- und Urkundengebühren. — 148. Festsetzung des Salzpreises. 149. Zuckerpreise. POST- und EISENBAHNWESEN. 150. Annahme von Privatpaketen im Okkupationsgebiete in Polen. — 151. Privat-feldpostpaketverkehr aus dem Okkupationsgebiete in Polen. — 152. Zulassung rekommandierter Briefe. — 153. Ausdehnung des Postverkehres mit dem Generalgouvernement Warschau. — 154. Namensänderung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Nowo-Aleksandrya. — 155. Nachtrag I zu den Tarifen der k. u. k. Heeresbahn Nord. — GERICHTSWESEN. 156. Übersiedlung des Militärgerichtes. — 157. Urteile. — 158. Nachforschungsschreiben. — 159. EIN- UND DURCHFUHRVERBOT FÜR DINAR- UND PERPERNOTEN. — 160. SAMMLUNG ZU GUNSTEN DES ROTEN KREUZES.

PERSONALIEN.

125.

Allerhöchste belobende Anerkennung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruht, dass die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde:

für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung dem k. u. k. Hauptmannauditor Dr. Jur. Witold Żebracki, Leiter des Militärgerichtes des Kreiskommandos Pińczów.

GEMEINDEWESEN.

126.

Gemeinde u. Ortschaftskassen.

I. Weiterführung der Kassentätigkeit.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 20. Mai l. J. Nr. 21359/16 wurde die Weiterführung bezw. die Wiederaufnahme der Kassaagenden der im Grunde der Verordnung des russ. Ministeriums des Innern vom 23. November 1906 bestandenen Gemeinde- u. Ortschaftskassen angeordnet.

Zu diesem Behufe wurde den Stadt- u. Gemeindeämtern der Auftrag gegeben zu melden, ob u. welche Gemeinde oder Ortsschaftskassen in ihrem Bereiche bestehen.

Weiters wurde verfügt:

1) Die Abschliessung der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen;

2) insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte des Jahres 1914 oder früher gewählt wurden neue Wahlen dieser Vorstände vorzunehmen;

3) Vorzulegen:

a) Namensverzeichnis der Mitglieder, des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82 und 85 des zit. Gesetzes) mit Angabe, wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;

b) Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 und 1915;

c) Bericht über die Geschäftsgebahrung für das Jahr 1914 und 1915;

d) Ergebnis des seitens der Revisionskommission durchgeführten Skontrums (P. 91 des zit. Ges.)

II. Kassagebahrung.

Die Tätigkeit der Kassaverwaltungen und jegliche Kassagebahrung, sowie das gesamte Kassarechnungswesen hat sich genau an die Vorschriften des obzitierten Gesetzes vom 23. Novemer 1906 zu halten,

III. Überwachungsbehörde.

Alle Befugnisse, die vor dem Ausbruche des Krieges den Bauern-Kommissären, bezw. den Gubernial-Bauernbehörden zustanden (P. 7, 9, 14, 15, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.) übergehen bis auf Weiteres auf das Kreiskommando. Die Kassaverwaltungen sind daher verpflichtet, dem k. u. k. Kreiskommando jedesmal auf Verlangen, dann nach Jahresschluss im Monate Jänner die Rechenschaftsberichte und Abschriften der Beschlüsse über Rechnungsagenden vorzulegen, sowie über die Kassaanordnungen der Gemeinde-, Ortschafts- u. Kolonie-Versammlungen, schliesslich über alle im Rahmen der Verwaltung sich ergebenden Veränderungen wie Tod, Krankheit, Abreise ihrer Mitglieder etz. zu berichten.

Die Befugnisse der in Petersburg bestandenen Zentralbauernbehörde für das Königreich Polen übergehen auf das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

IV. Exekution rückständiger Forderungen.

Die Kassaverwaltungen sind im Sinne des Artikels 65 - 73 des vorerwähnten Gesetzes verpflichtet die Klagen auf Begleichung ausstehender Beträge und auf Einleitung der Exekution rückständiger Forderungen vom beweglichen u. unbeweglichen Vermögen der Schuldner an das k. u. k. Kreisgericht einzubringen.

V. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

VI. Amtssprache.

Alle Bücher sind in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen; auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen, die russische Stampiglie ist abzuführen.

VII. Anzeige von Staatsvorschüßen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (Punkt A 1, 4c) ist bis 15. August anzuzeigen.

1) Die Höhe der nicht rückgezahlten übernommenen Vorschüsse von den:

a) Staatsinstitutionen,

b) weiters von den gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen (P. 19 des zit. Ges.), nsoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österr-ungar. Heere okkupierten Gebietes Polens haben.

2) Die Höhen der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17 des zit. Ges.)

VIII. Disziplinargewalt.

Die im Punkte 88 des zitierten Gesetzes vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordng. Bl. für Polen St. VII. Nr. 30 ausgeübt werden.

IX. Ernennung des Gemeindelustrators.

Zum Lustrator der Gemeinde- und Ortschaftskassen im Kreise Pińczów wurde H. Teofil Srokowski ernannt.

KULTUSWESEN.

127.

Erleichterungen im Grenznahverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.

(Reproduktion der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 24. Mai 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 und im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Eingepfarrten in den Grenzkreisen, in welchen die Pfarrsprengel von einem Okkupationsgebiete in das andere übergreifen, sind zum Kirchenbesuche die in der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 Nr. 14 vorgesehenen Ausweise zu erteilen. Diese Ausweise können mit dreimonatiger Gültigkeit befristet werden.

§ 2.

Geistliche, welche sich mit dem Allerheiligsten zu Kranken begeben, sind bei Tag und Nacht — ohne Ausweise — passieren zu lassen.

§ 3.

Leichenzüge, bestehend aus dem Leichenwagen, dem Geistlichen, Kreuzträger, Kirchendiener und den nächsten Anverwandten sind auf dem zur Begräbnisstätte führenden Wege ohne vorherige Bewilligung und ohne Grenzausweise ungehindert passieren zu lassen.

SCHULWESEN.

128.

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

(Reproduktion der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 30. Mai 1916).

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahr, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, V.-Bl. Nr. 7, betreffend das Volksschulwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

129.

MGG. C. Nr. 40.751 / E. Nr. 17.907 /16

Fortbildungskurse für Lehrer auf dem flachen Lande.

Auf Grund der Bewilligung des AOK. M. V. Nr. 38028/P vom 6. Juni 1916, wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein 4 wöchentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August l. J., in folgenden Städten eingerichtet werden und zwar: 1) Busk, 2) Jędrzejów, 3) Lubartów, 4) Miechów, 5) Nowo-Radomsk, 6) Olkusz, 7) Opoczno, 8) Puławy, 9) Pińczów, 10) Sandomierz, 11) Włoszczowa, 12) Zamość.

Der Lehrplan umfasst a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volkschule, sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben.

Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etz. stattfinden.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von 100 K. als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (unter oder ohne Namhaftmachung einer bestimmten Stadt) sind im Wege des Kreiskommandos, in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, an das MGG. spätestens bis Ende Juni 1916 zu richten.

Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das MGG. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden:

a) der an öffentlichen Volksschulen in Bereiche des MGG. tätigen Lehrer (innen),

b) der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung, physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch-sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten vom 1. September 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer (in) zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurückzuerstatten.

130.

Anerkennung für die Lehrer des Kreises Pińczów.

Der k. u. k Kreiskommandant hat auf Antrag des k. u. k. Kreisschulinspektors den Lehrern:

1. Pfarrer Staniszewski Julian in Korczyn stary
2. Bulińska Antonina in Brzeście
3. Borzęcka Filipina in Pińczów
4. Dajczer Józef in Książnice w.
5. Dobrowolski Marceli in Niewiatrowice
6. Dutkiewicz Kazimiera in Działoszyce
7. Fortuna Jan in Kocina
8. Gąsior Jan in Odonów
9. Gromny Jan in Pińczów
10. Kawa Leon in Góry
11. Kliś Marcin in Młodzawy m.
12. Panek Stanisław in Dembiany
13. Płocha Stanisław in Koszyce
14. Przegrałek Jan in Kozubów
15. Starościak Stanisław in Jurków
16. Wójcicki Leon in Czarkowy
17. Zgrzebnicki Władysław in Kuchary
18. Ciurlik Jan in Kazimierza w.

die Anerkennung für die eifrige und erfolgreiche Arbeit in der Schule ausgesprochen und jedem eine Remuneration bewilligt.

131.

MGG. C. Nr. 41676/16

Spiele für die Schuljugend.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements v. 21. Juni 1916, C. Nr. 41676|16 wurde das Büchlein unter dem Titel: „Gry i zabawy dla młodzieży szkolnej“ (Spiele für die Schuljugend) verfasst vom Kreisschulinspektor Ludwig Taras in Pińczów sämtlichen Schulleitungen im Kreise zwecks allfälliger Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.

Einzelne Exemplare des Büchleins sind in der Buchdruckerei I. Rapoport in Pińczów zum Preise von 1 K. per Stück käuflich.

132.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

(Reproduktion der Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916).

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Jędrzejów** eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der K. u. k.“ Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów“ geleitet und nach außen vertreten.

133.

Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

(Reproduktion der Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916).

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Kielce** ein „öffentliches Gymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce“ geleitet und nach außen vertreten.

SANITATSWESEN.

134.

MGG. D. Nr. 33813|16.

Subventionierung des Krakauer Fürstbischöflichen Komitees.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass laut A. O. K.-Befehles vom 22. März 1916 M. V. Nr. 17623|P für jede zur Vornahme von Impfungen von dem Krakauer Fürstbischöflichen Komitee entsendete Gruppe, bestehend aus zwei entsprechend ausgerüsteten Medizinern, eine Subvention von 30 K. täglich bewilligt ist, welche dem genannten Komitee gegen Beibringung der bezüglichen Erweisdokumente vom MGG. flüssig gemacht wird.

Die Verwendung dieser Impfkolonnen ist als eine besondere Epidemievorkehrung neben der Durchführung der Hauptimpfung gedacht.

Hinsichtlich der Verpflegskosten für die von den Sanitätskolonnen in Pflege genommenen mittellosen Infektionskranken wird den Kolonnen eine Vergütung von 5 Kronen pro Tag geleistet.

Gegen diese Subvention haben sich die Kolonnen verpflichtet, das Ärzte- und Pflegepersonal selbst zu entlohnen, die Kranken entsprechend unterzubringen, vollständig zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Die in Behandlung stehenden Kranken werden von den Sanitätskolonnen im Wege der Kreiskommanden dem MGG. nachzuweisen sein, worauf die Vergütung erfolgt.

Die den Sanitätskolonnen und Spitälern des Krakauer Fürstbischöflichen Hilfskomitees auszuzahlenden Beträge gelten als besondere Zuwendung zur Besserung der sanitären Verhältnisse im Lande und kommen daher der ganzen Bevölkerung zugute. Ein Verpflegskostenersatz durch zahlungspflichtige Personen bezw. zuständige Gemeinde hat nicht platzzugreifen.

135.

Badeanstalt in Busk.

Am 1. Juli 1916 wurde das Militärbad Busk nach entsprechender Instandsetzung und Adaptierung eröffnet und die Benützung desselben auch für die Zivilbevölkerung freigegeben.

Die Badeanstalt besitzt, wie bekanntlich, natürliche Schwefelsalzquellen und gewachsenes Moor und eignet sich vornehmlich zur Nachbehandlung von Rheumatismus, Ischias, Neuralgien, Folgezuständen nach Knochen- und Gelenksverletzungen und Syphilis. Einrichtungen für Elektro-Hydro- und Mechanotherapie sind vorhanden.

Durch die ausserordentlichen baulichen Investitionen und erhöhten Betriebs- und Erhaltungs-Kosten der Anstalt und des Parkes mussten auch die Preise für Bäder entsprechend reguliert und die im Vorjahre nicht eingehobene Kurtaxe wieder eingeführt werden.

Die Badesaison 1916 dauert bis 30. September.

WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN.

136.

Aufstellung von Schätzungskommissionen zwecks Festsetzung der durch die Kriegsereignisse in den Dörfern und Ortschaften verursachten Schäden.

Auf Grund des Erl. des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 8. Dezember 1915, Zl. 12.259 hat das landw. Zentralhilfskomitee für das Gouvernement Kielce gebildet:

I.

Die Kreisschätzungskommission in Pińczów unter dem Vorsitze des Gf. Josef Michałowski.

II.

Ortsschätzungskommissionen:

1) für die Gemeinden: Chotel, Zagość, Złota:

Referent H. Adolf Wardzichowski, Adresse: Pińczów na Mirowie.

2) für die Gemeinden: Chroberz, Góry, Kliszów, Pińczów:

Referent H. Jan Chorowicz, Adresse: Włochy, Post Pińczów.

3) für die Gemeinden: Czarnocin, Drożejowice, Sancygniów:

Referent H. Antoni Tański Adresse: Rosiejów, Post Działoszyce.

4) für die Gemeinden: Bejsce, Czarkowy, Opatowiec:

Referent H. Roman Sosiński Adresse: Kazimierza Wielka.

5) für die Gemeinden: Boszczynek, Kazimierza wielka, Kościelec, Topola:

Referent H. Włodzimierz Zawiliński, Adresse: Kazimierza wielka.

6) für die Gemeinden: Dobiesławice, Filipowice, Nagórzany:

Referent H. Edmund Padechowicz Adresse: Koszyce.

Die land. Schätzungskommissionen sind zwecks Feststellung der durch die Kriegsereignisse in den Dörfern und Ortschaften unmittelbar verursachten materiellen Schäden aufgestellt.

In den Wirkungskreis der Schätzungskommission fällt die Abschätzung der Schäden:

1) in Wäldern,
2) an Gebäuden,
3) an Meliorationen,
4) durch Anlegung von Schützengräben und an den Saaten am Halme,
5) an lebenden Inventar,
6) an todten Inventar,
7) in Gärten,
8) an Hausgeräten,
9) in der landv. Industrie (Mühlen, Meiereien etc.),
10) an Fischwirtschaften,
11) an wachsender Frucht,
12) an Kirchen, Pfarr,- Gemeindehäusern etc,
13) von Schäden, die durch allzuniedrige Schätzung von requirierten Sachen entstanden sind, selbst im Falle bereits erfolgter Auszahlung der Schätzungsbeträge.

Alle bisherigen Schätzungen von Kriegsschäden durch Gemeindevorsteher oder sonstige Organisationen werden nur als Hilfsmaterial in Betracht kommen und werden nur die durch obige Kommissionen abgefassten Protokolle einzig und allein bei der Regiestrierung der Kriegsschäden, die das Land erlitt, zur Grundlage dienen.

Schätzungen werden nur über Ersuchen des Geschädigten und gegen Bezahlung vorgenommen, geschätzt werden die bisherigen, sowie auch in Zukunft möglicherweise noch eintretenden Verluste.

137.

MGG. J. Nr. 5108|16.

Amortisierung der in Verlust geratenen Bescheinigungen.

Für ausgestellte „Bescheinigungen“, die den Inhabern (Parteien) abhanden gekommen sind, dürfen Ersatzbescheinigungen (Duplikate) nicht ausgefertigt werden.

Parteien, denen die von den Truppen etz. ausgefolgten Bescheinigungen abhanden gekommen sind, können um Flüssigmachung der ihnen laut der verlorenen Bescheinigung zukommenden Vergütung nur unter Vorlage eines gerichtlichen Amortisierungsbescheides bei der Intendanz des Mil.-Gen.-Gouv. schriftlich ansuchen.

Im bezüglichen Einschreiten sind Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Wegen Amortisierung der Bescheinigungen haben sich die Parteien an das hiesige Kreisgericht zu wenden.

138.

Die Landwirtschaftsgesellschaft.

Der Landwirtschaftsgesellschaft im Königreiche Polen und der landwirtschaftlichen Kreditgesellschaft im Königreiche Polen wurde bewilligt, ihre Tätigkeit im k. u. k. Okkupationsgebiete wiederaufzunehmen.

139.

Brennnesseln—Sammeln.

Die Bevölkerung der Gemeinden ist darauf aufmerksam zu machen, dass Brennnesseln vor August nirgends abgemäht werden dürfen. Ausreissen von Brennnesseln ist strengstens verboten.

Im August sind dieselben knapp am Erdboden mit dem Taschenmesser, Sichel oder Sense abzuschneiden, zu entblättern und die so gewonnenen Stengel gut zu trocknen.

Der Übernahmspreis wird später bekannt gegeben.

140.

MGG. W. A Nr. 48524 / L. A. Nr. 1327/16

Beschlagnahme von Raps.

Gemäss Verordnung des k. u. k. MGG. in Polen. W. A. Nr. 3822 u. Nr. 48524 wurde der Raps durch die k. u. k. Militärverwaltung in Polen beschlagnahmt.

Diese Verfügung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jeder Verkehr mit diesem Produkte unbedingt unstatthaft ist.

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und sodann in die Monopolmagazine des Kreiskommandos abzuliefern.

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu versiegeln.

VERSICHERUNGSWESEN.

141.

Tätikeitsaufnahme der Gegenseitigen Gebäude—Feuerversicherungsgesellschaft in Königreich Polen.

Die Gegenseitige Gebäude—Versicherungsgesellschaft in Königreich Polen gibt bekannt, dass sie in Pińczów eine Niederlassung eröffnet hat.

Das Bureau befindet sich ul. Kielecka Nr. 10 und ist täglich geöffnet.

Das Amt des Schätzmeisters versieht Franciszek Stanisław Ignasiewicz, das des Sekretärs Michael Hawryluk.

Da bisher die an die staatliche Feuerversicherungsanstalt abzuführenden Prämien in russischer Währung zahlbar waren, so hat diese Anstalt Recht und Anspruch darauf, die rückständigen und laufenden Prämien in derselben Valuta zu erhalten, in welcher die Versicherung abgeschlossen wurde.

142.

M. G. G. Nr. 23470 / E. Nr. 13374 /16

Versicherungsgesellschaft „Snop“

Es wird bekanntgegeben, dass die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo wzajemnego ubezpieczenia od ognia „Snop“ führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

143.

M. G. G. Nr. 22226 / E. Nr. 13724 /16

Lebensversicherung im Okkupationsgebiete.

Der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe des Lebensversicherungsgeschäftes erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

HANDEL.

144.

MGG. E. Nr. 38233 / E. Nr. 17700 /16

Erhebungsspesen auf Aus- und Einfuhrzertifikate.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Verordnung M. V. Nr. 37047|P vom 29. Mai 1916 der Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Handelsverkehre mit den besetzten Gebieten Russisch-Polens, in Form prozentueller Abgaben vom Fakturennettobetrage der tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangenden Waren zugestimmt.

Demgemäss sind von den Bewerbern bei Aushändigung der Zertifikate zu entrichten:

1) 2% des Fakturennettobetrages der aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie zur Ausfuhr gelangenden Waren,

2) 1% des Fakturennettobetrages für Waren, die aus der Monarchie oder aus dem Auslande in die besetzten Gebiete eingeführt werden,

3) 1 ½% des Fakturennettobetrages zahlbar in Goldmünzen für Waren, die aus den besetzten Gebieten Russisch-Polens in Länder ausserhalb der Monarchie oder der von oesterr.-ung. Truppen besetzten Gebiete, ausgeführt werden.

Kann von der Bewilligung nachweisbar kein Gebrauch gemacht werden, so wird die entrichtete Ausfertigungsgebühr abzüglich eines Rücklasses von 10% des eingezahlten Betrages an Manipulationsspesen rückerstattet.

Bis auf Weiteres sind von der zweiprozentigen Ausfertigungsgebühr für Ausfuhrzertifikate befreit:

1) Eiersendungen an „ROHÖ", Konsumenten, Vereinigungen und sonstigen gemeinnützungen Interessen dienende Organisationen (AOK. M. V. Nr. 38.073|P vom 2 Juni 1916.).

2) Alle unmittelbar militärischen Zwecken dienenden Sendungen.

Von der einprozentigen Ausfertigungsgebühr für Einfuhrzertifikate sind befreit:

1) Alle Sendungen für das Tabak und Zuckermonopol des MGG.

2) Alle vom galiz. Landesausschus einlangenden Salzsendungen.

3) Die aus der Monarchie für die Gaswerke in Lublin und Piotrków bestimmten Gaskohlensendungen.

145.

MGG. E. Nr. 32348 / E. Nr. 18576 /16

Beschlagnahme von Glyzerin.

In Ausführung AOK. Verordnung MV. Nr. 23001|P werden auf Grund des Artikels 53 Absatz 2 der Haager Landkriegsordnung alle Arten von Glyzerin, Glyzerinwässer und Seifesiederei—Unterlaugen als Kriegsvorräte beschlagnahmt.

Die Strafaktion bei Durchführung der getroffenen Anordnugen ist im § 1. der Verordnung des Armeeoberkomandanten vom 19. August 1916 Nr. 31. V. Bl. gegeben.

FINANZWESEN.

146.

MGG. F. A. Präs. Nr. 7901 / E. Nr. 17.428 /16

Umrechnungskurs des Rubels.

Der Zwangkurs 1 Rb. = 2 Kronen wird aufgehoben und der Rubel wird nach dem jeweiligen vom Armeeoberkommandanten bestimmten Umrechnungskurs berechnet werden.

Dieser Umrechnungskurs beträgt bis auf Weiteres 1 Rubel = 2 K. 50 h.

Diese Verordnung tritt mit dem 9. Juni 1916 in Kraft.

147.

F. A. 2591|16

Stempel- und Urkunden-Gebühren.

Im Nachhange zu den, in diesem Amtsblatte (Nr. 2 vom 1 Juli 1915 und Nr. 6 vom 15. Dezember 1915) verlautbarten Kundmachungen wird hiemit bekannt gegeben, daß die von gebührenpflichtigen Akten und Dokumenten entfallenden Stempelgebühren mit Rücksicht auf die AOK. Verordnung vom 5. Juni 1915 Nr. 60 (V. Bl. XXII St.) und den mit dem MGG. Befehle F. A. Nr. 7901/16 festgesetzten Umrechnungskurs bis auf Weiteres nach der Relation 1 Rubel = 2 K. 50 h. entrichtet werden müssen.

Demnach beträgt z. B. die, in den Art. 14 und 15 des Stempelgesetzes normierte Stempelgebühr von den hieramts eingebrachten Ansuchen und den darauf erlassenen hiesigen Verfügungen 1 R. 50 k.=3 K. 75 h.

148.

Festsetzung des Salzpreises.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 15. Juni 1916 S. N. 8400|16 wird der Detailpreis vom 1. Juli 1916 angefangen - sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz, mit 30 Hellern (12 Kopeken) per 1 kg beziehungsweise mit 12 Hellern (5 Kop.) per 1 russisches Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden und jede diesbezügliche Preistreiberei wird strenge unterdrückt werden.

149.

Zuckerpreise

(Reproduktion der Verordnung des k. u. k. Militär-General Gouverneurs vom 5. Juni 1916).

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl. verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg nichtraffinierten Kristallzucker	100 K 60 h,
„ 100 „ raffisierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker usw.) . . .	108 „ 60 „

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlasssen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um	170 K 80 h
100 „ raffinierter Zucker um	180 „ 50 „

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für dem Versleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker	72 h
1 „ „ raffinierten Zucker	76 „

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker	. . . .	76 h
1 „ „ raffinierten Zucker	. . . .	80 „

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

POST u. EISENBAHNWESEN.

150.

Annahme von Privatpostpaketen bei den k. u. k. Etappenpostämtern im Okkupationsgebiete in Polen.

(Reproduktion der Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 17. Mai 1916).

Auf Grund des § 9 Pkt. 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. Juni 1916 an die Annahme von Privatpostpaketen bei den Etappenpostämtern des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Privatpostpakete können sowohl im Okkupationsgebiete selbst, als auch aus dem Okkupationsgebiete nach der Monarchie versendet werden.

2. Die Annahme von Privatpaketen findet vorläufig nur bei den Etappenpost- und Telegraphenämtern I. Klasse statt.

3. Von der Versendung in Postpaketen sind ausgeschlossen:

a) Schmutzige Wäsche;

b) Getragene Kleider in ungereinigtem Zustande;

c) Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist;

d) Waffen und Munition jeder Art;

e) Leicht verderbliche Gegenstände;

f) Lebende Tiere.

4. Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote unterliegen, sind von der Beförderung in die Monarchie ausgeschlossen, falls nicht die Ausfuhr in Postpaketen vom Militär-Generalgouvernement ausdrücklich gestattet wird.

5. Den Paketen dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, Schriften oder sonstige den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilungen, endlich Bargeld oder Wertpapiere nicht beigeschlossen werden. Dagegen ist die Beigabe von Fakturen (Rechnungen), welche nur die für solche Schriftstücke wesentlichen Angaben enthalten, gestattet.

6. Das Höchstgewicht der Pakete beträgt 5 kg.

7. Die Verpackung und der Verschluß der Pakete muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des

Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit ihres Inhaltes haltbar und derart beschaffen sein, daß der Inhalt gegen Beschädigung oder gegen Beraubung ausreichend geschützt ist und auch die Gefahr einer Beschädigung anderer Sendungen oder einer Verletzung der Postbediensteten vermieden bleibt.

8. Die Adresse ist auf der Sendung selbst anzubringen und muß den Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnen, daß jeder Unwißheit in der Beförderung und Ausfolgung vorgebeugt wird.

Der Einschluß einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders ist zu empfehlen.

9. Der Inhalt der Sendung ist sowohl auf dem Pakete selbst, als auf der Begleitadresse wahrheitsgetreu und so genau anzugeben, als es zur Beurteilung der Zulässigkeit zur Postbeförderung, der Zweckmäßigkeit der Verpackung und des Verschlusses, sowie für die Behandlung während der Beförderung und bei der Abgabe erforderlich ist.

10. Jedem Pakete ist eine besondere Begleitadresse unter Benützung der für das Okkupationsgebiet in Polen aufgelegten, für Nachnahmesendungen mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Blankette (Verschleißpreis 3 h) beizugeben. Die Stempelgebühr von 10 h ist durch Aufkleben eines Finanzstempels zu entrichten.

Schriftliche Mitteilungen dürfen auf den Begleitadressen nicht angebracht werden.

11. Die Versendungsgebühr beträgt 60 h für jedes Paket. Für Nach- oder Rücksendung wird diese Gebühr neuerlich zur Aufrechnung gebracht.

12. Die Pakete können mit einer Nachnahme bis zum Betrage von 1000 K belastet werden.

Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K, mindestens aber 12 h und ist so wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe durch auf die Begleitadresse aufzuklebende Frankomarken zu entrichten.

13. Die Pakete nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren und sind daher mit je einer Zolli haltserklärung (Verschleißpreis 1 h) zu versehen. Außerdem ist jedem Pakete eine statistische Warenerklärung (Verschleißpreis 1 h) beizuschließen.

14. Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten, zu eigenen Händen oder mit Rückschein, die Sperrgutbehandlung, sowie das Frankozettelverfahren sind unzulässig.

15. Pakete, welche den vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen, und werden, wenn dies erst später bemerkt wird, an den Aufgeber rückgeleitet

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Pakete zur Überprüfung des Inhaltes auch ohne Anwesenheit des Absenders oder des Empfangsberechtigten zu öffnen.

16. Eine Zustellung der Pakete findet im Okkupationsgebiete vorläufig nicht statt. Die einlangenden Pakete werden im Postorte und im Außenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

17. Bezüglich des Rückmeldungsverfahrens über unbestellbare Pakete gelten die Vorschriften des österr.-ungar.-bosn.-herz. Wechselverkehres, jedoch mit der Ausnahme, daß eine Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmen nicht zulässig ist.

18. Die Reklamationsfrist nach Privatpostpaketen beträgt 6 Monate vom Aufgabetage an gerechnet.

19. Eine Haftung für Verlust oder Inhaltsabgang wird von der Postverwaltung des Okkupationsgebietes nach Maßgabe des tatsächlichen Wertverlustes und bis zu einem Höchstbetrage von 15 K für Pakete bis zum Gewichte von 3 kg und von 25 K für Pakete bis zum Gewicht von 3—5 kg und zwar nur unter der Voraussetzung übernommen, daß der Verlust oder Abgang in ihrem Dienstbereich und durch Verschulden eines Postbediensteten hervorgerufen wurde.

151.

MGG. IV. Nr. 46244
E. Nr. 18655/16

Privat-Feldpostpaketverkehr aus dem Okk. Gebiete in Polen.

Zufolge Tel. Nr. 30764|AOK. vom 25. Juni 1916. wird vom 1 Juli an, die Annahme von Privat-Postpaketen zur Armee im Felde bei den k. u. k. Etappen-Postämtern I. Klasse im Okkupationsgebiete in Polen unter gleichen Bedingungen, wie bei den Staats-Postämtern in der Monarchie zugelassen.

Die Annahme der Feldpostpakete erfolgt an jedem Montag, Dienstag und Mittwoch.

Die Nummern der für den Feldpostpaketverkehr derzeit zugelassenen Feldpostämter sind:

6, 10, 11, 14, 20, 28, 37, 39, 41, 43, 51, 55, 76, 78, 81, 83, 85, 91, 103, 109, 115, 119, 125, 138, 140, 146, 148, 149, 168, 170, 176, 185, 186, 187, 207, 210, 215, 216, 219, 220, 222, 226, 228, 230, 233, 234, 236, 237, 238, 264, 265, 267, 274, 300, 301|II, 301|III, 303, 305, 306, 309, 310, 311, 312, 314, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 338, 341, 344, 345, 349, 513, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606. 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 630.

(Ausserdem sämtliche Etappenpostämter mit Ortsnamen in den Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montenegro, ausgenommen Mitrowica am Kosovo und Novibazar).

Das Höchstgewicht der Feldpostpakete beträgt 5 kg, der Höchstumfang 60 cm in jeder Ausdehnung.

Die Feldpostpakete dürfen ausschliesslich enthalten:

a) Ausrüstung- und Bekleidungsgegenstände,

b) Zigarren, Zigaretten, Tabak, Pfeifen, Zigarren-(Zigaretten-) spitzen und

c) Genussmittel, die nicht dem Verderben unterliegen, wie Kaffee (in Bohnen oder Pulver) Zucker und Zuckerwaren, Schokolade, Kakes, Thee, Zwieback Konserven aller Art in gelöteten Blechbüchsen und Honig in Blechtuben oder Blechdosen, die so verschlossen sind, dass ein Ausrinnen des Inhaltes unmöglich ist.

Die Postämter sind berechtigt und verpflichtet, die Pakete stichprobenweise von der Annahme durch den Aufgeber öffnen zu lassen oder nach der Annahme selbst zu öffnen, um sich von der Zulässigkeit des Inhaltes zu überzeugen.

Pakete mit anderen als dem nach a), b) und c) zulässigen Inhalt werden von der Annahme und Weiterleitung ausgeschlossen, und dem Aufgeber gegen Einhebung des Rückportes zurückgestellt.

Eine Wertangabe oder das Verlangen einer besonderen Behandlung der Sendung, wie der Einziehung eines Nachnahmebetrages, der Expresszustellung, der Zustellung zu eigenen Händen, eines Rückscheines ist unzulässig.

Die Begleitadresse ist ordnungmässig auszufertigen und bei dem Vordruck „Wert" mit den Worten „Auf eigene Gefahr" zu versehen. Auf dem linken Abschnitt der Begleitadresse muss der Name und Wohnort (Wohnung) des Absenders angegeben werden.

Schriftliche Mitteilung auf dem Abschnitte sind unzulässig.

Die Feldpostpakete unterliegen dem Frankozwang. Die Gebühr für jedes Paket beträgt 60 Heller.

152.

MA. Nr. 2057.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

Auf Grund der Kundmachung des AOK. vom 8. Juli 1916 Tel. Nr. 32327 wird vom 15. Juli 1916 an

die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen (Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksorten, Warenproben) im inneren Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen, sowie im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn, Bosnien u. Herzegowina, dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Serbien, Deutschland und dem Gouvernement Warschau zugelassen.

Dieselben müssen offen zur Post aufgeliefert werden und im Wechselverkehre mit Deutschland und dem Gouvernement Warschau nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 Heller, und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

Sendungen mit Chiffernadressen, sodann solche mit Nachnahmebelastung, Expresszustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangsanzeige sind vorläufig nicht zulässig.

Ebenso ist der Einschluss von Wertpapieren oder Bargeld verboten

153.

Ausdehnung des Postverkehres mit dem Generalgouvernement Warschau.

(Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 19. Mai 1916).

Fortan ist der Postverkehr unter den mit Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 19. März 1916 verlautbarten Bedingungen zwischen dem Militär-General-Gouvernements-Gebiete Lublin und dem **gesamten** Gebiete des Generalgouvernements Warschau zugelassen.

Auf Grund des § 5 (Abs. 2) der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird im Einvernehmen mit dem kais. deutschen Reichs-Postamte in Berlin der Postverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau und folgenden Bedingungen arfgenommen:

1. Zur Beförderung sind zugelassen:

a) gewöhnliche und rekommandierte Dienstbriefe,

b) gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben).

2. Die privaten Briefpostsendungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerle Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen aufgegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.

3. Die Gebührensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, somit auch wie im inneren Verkehr des Gouvernementsbereiches Lublin.

4. Die Zulassung rekommandierter Privatsendungen und der Postanweisungen, sowie des Privattelegrammverkehres wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

5. Hinsichtlich des gegenseitigen Feldpostverkehres bleiben die bisherigen Bestimmungen im Geltung

154.

Namensänderung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Nowo-Aleksandrya.

(Reproduktion der Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 27. April 1916).

Das k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse Nowo- Aleksandrya hat von nun an den Namen „Puławy“ zu führen.

155.

MGG. E. Nr. 40860|16

Nachtrag I zu den Tarifen der k. u. k. Heeresbahn Nord.

Mit Wirksamkeit vom 10. Juni 1916 gelangen zu den vom 1. Februar 1916, bzw. vom 1. März 1916 giltigen Tarifen die Nachträge I zur Einführung. Dieselben enthalten Änderungen und Ergänzungen sowie Berichtigungen des Haupttarifes und einen neuen, ergänzten Kilometeranzeiger samt Uebersichtskarte der k. u. k. Heersbahn-Nord. Aus dem Nachtrag I zu dem Tärife für die Beförderung von Zivilgütern sind besonders hervorzuheben: Bestimmungen über die Frachtbriefduplikate, über Bestellung von Waren, über Abnahme- und Ladefristen und Ergänzung bzw. Berichtigung des Nebengütertarifes.

Exemplare dieser Nachträge sind durch das Verkaufsbüro „Rekord“ Lublin, Kapucyńska 2, die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, die k. u. k. Auskunftsstellen in Krakau, (Ringplatz 19), in Rzeszów, in Lemberg (ul, Akademicka) und in Piotrków, die Stationen der k. u. k. Heersbahn-Nord sowie durch die Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I., Biberstrasse 16, und im Tarifsverkaufs-Zentralbureau der ungarischen Eisenbahnen, Budapest VI., Akademia utcza 3, zum Preise von K 1.— zu beziehen.

GERICHTSWESEN.

156

Übersiedlung des Militärgerichtes.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów übersiedelt mit dem 1. August 1916 in das gewesene Stabsgebäude neben der Pfarrkirche.

157.

Urteile.

I.

1. Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 23. Juni 1916 G. Zl. K 47|16 wurde Anton Patela, geboren in Sancygniów, Kreis Pińczów, Polen, dorthin zuständig, 24 Jahre alt, röm. kath., ledig, Taglöhner in Gaik, Gemeinde Drożejowice, Kreis Pińczów, Polen, wohnhaft, wegen Verbrechens des Diebstahls einer Kuh zum Nachteile des Josef Borućiński aus Gaik, nach §§ 457, 462c. 469 M. St. G. zur fünfjährigen schweren Kerkerstrafe mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

2.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des kuk. Militärgerichtes in Pińczów vom 23. Juni 9916 G. Z. K76|16 wurde Adalbert Dymała, geboren in Złota, Kreis Pińczów, Polen, und dorthin zuständig, 27 Jahre alt, römisch kath., verheiratet, gewöhnlicher Fabriksarbeiter in Złota, Gemeinde Złota, Kreis Pińczów, Polen wohnhaft, wegen Verbrechens des Diebstahls und Betruges zum schweren Kerker in der Dauer von vier (4) Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

3.

Mit dem Urteile des kuk. Militärgerichtes in Pińczów vom 28. Juni 1916 G. Zl. K 88|16, wurden Franz Gurlej und Sophie Gurlej aus Zagórzyce, Kreis Pińczów, wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gem. §§ 431 und 432 MStg. zu je dreimonatlichen verschärften Kerker verurteilt.

4.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des kuk. Militärgerichtes in Pińczów, vom 6. Juli 1916 G. Zl. K 39|16 wurde Adam Kocyan aus Uników, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens der Verleumdung nach §§ 514 und 515 lit. b MStg. begangen dadurch, daß er im Herbste 1914 in Uników den Gutspächter Sigismund Pańkowski vor dem russischen Kriegsgerichte eines angedichteten Verbrechens gegen die russische Kriegsmacht auf solche Art beschuldigte, daß seine Beschuldigung die Justifizierung des Sigismund Pańkowski durch das russische Kriegsgericht verursacht hat,- zum schweren Kerker in der Dauer von 9 (neun) Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

5.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes vom 6. Juli 1916 G. Zl. K 84/16 wurde Marianne Biesaga aus Chroberz, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens des Diebstahls gemäss §§ 457 559, 466 lit. b, 469 MStG. begangen dadurch, dass sie in der Zeit vom 26. bis 30. Mai 1916 in Chroberz um ihres Vorteiles willen aus dem Besitze ihres Dienstgebers Stefan Drojecki ohne dessen Einwilligung die Geldsumme von 570 Rubel und 300 Kronen entzogen hat, zum schweren Kerker in der Dauer von 3 (drei) Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen, verurteilt.

II.

VERZEICHNIS

der vom k. u. k. delegierten Richter in Pińczów rechtskräftig abgeurteilten Strafsachen wegen Preistreiberei für die Zeit vom 1 Juni bis 30. Juni 1916.

L. Z.	Name	Tag	Strafbare Handlung	Art u. Ausmaß der Strafe
1	Szlama Gold	1. Juni	Übertretung nach § 1. der Verordnung des AOK. vom 15. September 1916 Nr. 38 V. Bl.	30 K Geldstrafe event. 1 Monat Arrest
2	Paul Książek	15. Juni		250 K Geldstrafe event. 25 Tage Arrest.
3	Roman Bielecki	15. Juni		150 K Geldstrafe event. 15 Tage Arrest.

158.

K. 46/16.

Nachforschungsschreiben.

1.

In der Nacht auf den 7. April 1916 wurde dem Julius Ślaski, Gutsbesitzer in Broniszów, Gmde. Kazimierza wielka, Kreis Pińczów, ein Schwein im Werte von 600 k aus dem versperrten Stalle und in der Nacht auf den 11. April 1916 aus den versperrten Koffern und versperrten Zimmern mehrere Kleidungsstücke im Gesamtwerte von 1630 Kronen durch unbekannte Täter gestohlen. Die Koffer wurden erbrochen und die Spuren von mehreren, mutmasslich 4 Tätern, führten über den Garten von Broniszów gegen Kamyszów, wo sie verschwanden.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den mutmasslichen Tätern und den gestohlenen Sachen eifrigst zu forschen, die Letzteren zu beschlagnahmen und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów zu verhaften und dortselbst einzuliefern.

2.

K 80|16.

Im Monate Mai 1915 wurde dem Grundwirt Stanislaus Nawrot aus Zagajów, Gemeinde Góry, Kreis Pińczów eine 12 bis 14 Jahre alte, kastanienbraune, mittelgrosse, auf dem linken Auge blinde Stute im Werte von 300 Rubel von der Hutweide in Zagajów durch den unbekannten Täter gestohlen.

Diese Stute hat im März 1916 Icik Feigenblatt aus Żarnowice, Kreis Olkusz an einem Wochenmarkte in Wolbrom, von einem unbekannten Bauer gekauft und dieselbe weiterverkauft.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem unbekannten Täter zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

3.

K 110|16

In der Nacht auf den 26. Juni 1916 wurden dem Gutspächter Dawid Spiegel in Przezwody, Gemeinde Kościelec, Kreis Pińczów folgende 6 Pferde aus dem unversperrten Stalle im Gesammtwerte von 7500 Rubel gestohlen.

1) Wallach, 4 Jahre, braun, ohne Zeichen, rechte Kruppe mit Beule in der Grösse eines kleinen Eies.

2) Stute, 14 Jahre alt, braun mit Stern,

3) Stute, 8 Jahre alt, schwarz ohne Zeichen,

4) Stute, 9 Jahre alt, braun mit Stern,

5) Stute, 8 Jahre alt, linker Vorder- und Hinterfuss weiss, rechter Vorderfuss dicker, rechte Kruppe unbehaarter Fleck,

6) Wallach, 9 Jahre alt, dunkelbraun linker Hinterfuss weiss, breite Blässe.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden u. Organe werden ersucht, nach den obenbeschriebenen Pferden, wie auch nach den mutmasslichen Tätern, von welchen jede Spur fehlt, eifrigst zu forschen, letztgenannte im Betretungsfalle zu verhaften und Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów, einzuliefern die eventuell vorgefundenen Pferde zu beschlagnahmen und dieselben ebenfalls dorthin zu überstellen, resp. davon Kenntnis zu geben.

4.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juli 1916, wurden dem Lederhändler Josef Kazimierski in Działoszyce durch unbekannte Täter aus dem versperrten Laden, nach Aushebung der ersten und Sprengung der zweiten Tür, nachstehende Ledersorten entwendet:

Boxleder im Werte von	920 K
Chvreauxleder, gelb, im Werte von	1112 „
dtto. schwarz im Werte von	150 „
Lackleder im Werte von	180 „
Spiegelleder im Werte von	600 „
Jucntenleder im Werte von	140 „
Sohlenleder im Werte von	3000 „
170 fertige Oberteile im Werte von	6262 „

Von den Tätern fehlt jede Spur. Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den obenbeschriebenen Ledersorten, wie auch nach den mutmasslichen Tätern, eifrigst zu forschen, letzgenannte im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów, einzuliefern die eventuell vorgefundenen Ledersorten zu saisieren und dieselben ebenfalls dorthin zu übergeben, respektive das Militärgericht davon in Kenntnis zu setzen.

5.

K. 105|16

In der nacht auf den 22. Juni 1916 wurden dem Grundwirt Feliks Szafrański in Ciuślice, Gmd. Czarnocin, Kreis Pińczów aus dem versperrten Zimmer durch Einsteigen durch das ausgehobene Fenster der Betrag von 1027 K. 50 h und zwar 1 Note 100 Rubel, 4 Noten a 25 Rubel, 20 Noten a 10 Rubel 3 Noten a 3 Rubel und zwei Noten a 1 Rubel, sowie mehrere Kleidungsstücke und zwar 2 Paar Männerschuhe im Werte von 21 Rubel, 2 Herrenanzüge im Werte von 56 Rubel, 5 Herrnehemden im Werte von 10 Rubel, 1 Herrenhut 3 Rubel wert, 5 Weiberkleider 40 Rubel wert, 2 Kopftücher 9 Rubel wert, 1 Shawl 10 Rubel wert, 3 Damenblusen 15 Rubel wert, 2 Bettdecken 20 Rubel wert, Korallen 30 Rubel wert und 4 Kopfkissen im Werte von 40 Rubel, zusammen im Werte von 635 K durch unbekannte Täter gestohlen.

Keine Spuren noch Werkzeuge wurden vorgefunden,

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den mutmasslichen Tätern sowie gestohlenen Sachen eifrigst zu forschen, die Letzteren in Auffindungsfalle zu beschlagnahmen und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów Kenntnis zu geben, die Täter im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

6.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów werden steckbrieflich verfolgt:

1) Kasimir Sadowski, 22 Jahre alt, röm. kath, ledig, in Majdan Tuczempski, Kreis Hrubieszów geb., dorthin zuständig, Schuster, früher wohnhaft in Gdeczyn, Kreis Hrubieszów, spricht polnisch und russisch, wegen mehrfacher im Herbste 1915 und im Winter 1916 in Gesellschaft des Kajetan Gontarz und zum Teil anderer Teilnehmern verübten Diebstähle mit h. g. Urteil vom 23|5. 1916 K. 62|16 zu 6 jährigen, schw. Kerker verurteilt.

Derselbe ist mittelgros, blond, trägt blonden, englischen Schnurrbart, hat blaue Augen mit falschem Blick, blonde Augenbrauen, stumpfe Nase, etwas wulstigen Mund, rundes Kinn, ovales volles Gesicht trägt dunkle Mütze, grauen Anzug und Schnürschuhe.

2) Andreas Krajewski in Majdan Tuczempski geb. 25 J. alt, röm. kat. ledig nach Grabowiec Kr. Hrubieszów zuständig, Grundwirt, früher wohnhaft in Majdan Tuczempski, spricht polnisch u. russisch, wegen Verbrechens des mit Benützung einer Schiesswaffe im Februar 1916 in Gesellschaft des Peter und Stanislaus Wojciuk verübten Diebstahles mit hg. Urteil vom 23|4. 1916 K. 87|16 zu zweijährigen, schw. Kerker verurteilt.

Derselbe ist mittelgros, blnd, hat blaue Augen und blonde Augenbrauen, gespitzte Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, längliches rotes Gesicht, schwachen, blonden Schnurrbart, trägt lichte Mütze oder schwarzen weichen Hut, leichten braunen Anzug und hohe Stiefel.

Sadowski und Krajewski sind gemeinsam während des Transportes von Hrubieszów nach Lublin in Jarosławice am 13|6 1916 zwischen 1½ h une 3 h v. m. entwichen.

Alle Kommanden, Behörden und Anstalten werden ersucht, die Obgenannten im Betretungsfalle zu verhaften der nächsten Mil- oder Sicherheitsbehörde zu überstellen und hievon das kurrendierende Gericht zu verständigen.

159.

MGG. E. Nr. 43353|16.

Ein- und Durchfuhrverbot für Dinar- und Perpernoten.

Mit Verordnung des MGG. Nr. 43353|16 vom 27. Juni 1916 wird die Einfuhr von Dinar- und Perpernoten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Polen verboten.

160

Sammlung zu Gunsten des Roten-Kreuzes.

Mit Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements fand eine Sammlung und ein Volksfest in Pińczów zu Gunsten des gal. Roten Kreuzes statt. Das Reinerträgnis beträgt, dank der umsichtigen Bemühungen des k. u. k. Kreiskommandos und der Opferwilligkeit der Bevölkerung des Kreises 12.000 Kronen.

Den Spendern und allen jenen, welche für das Gelingen dieser humanitären Aktion mit Rat und Tat bereitwilligst eingetreten sind, wird hiemit der wärmste Dank des k. u. k. Kreiskommandos ausgesprochen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA,

k. u. k. Oberst, m. p.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

Nachhang.

Bekanntmachung.

Der wegen Raubüberfalls zum Tode verurteilte **Stanislaus Kondraszczuk** aus Lysawolka ist am 11. Juli 1916 aus dem Gefängnis entwichen.

Auf seine Ergreifung wird eine Belohnung von 1000 M. gesetzt.

Kondraszczuk ist 34 Jahre alt, etwa 1,70 m gross, kräftig gebaut, hat starkes braunes Haar und trug zuletzt einen starken Schnurrbart sowie einen stoppligen Kinnbart.

Sein Gesicht ist etwas pockennarbig. Am Halse links schwächere, rechts stärkere Drüsennarben.

Blaue Augen, auffallend stechender Blick.

Bei seinen Raubzügen hat Kondraszczuk sich wiederholt das Gesicht mit Farbe beschmiert, um sich unkenntlich zu machen.

Lukow, den 13. Juli 1916.

Kaiserlich Deutsches Bezirksgericht.